

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00802/2023 des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Die Stadtvertretung möge die Hundesatzungsänderung beschließen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung darauf hin zu verändern, dass der Leinenzwang nachträglich auf alle Stadtgebiete ausgedehnt sowie die Länge der Hundeleine auf ein Abstandsgebot gehalten wird, dass jederzeit bei Gefahr ein Eingreifen möglich ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**Es wird empfohlen:**

1. Die Ausdehnung des Leinenzwangs auf das gesamte Stadtgebiet betrachten mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen als unzulässig und unverhältnismäßig. Deshalb könnte geregelt werden, den Leinenzwang auf die "bebaute Ortslage" zusätzlich zu den bereits bestehenden Leinenzwanggebieten auszuweiten. Insofern bleiben unbebaute Gebiete vom Leinenzwang befreit. Zusätzliche Regelungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben davon unberührt, z.B. Leinenzwang aufgrund des Landeswaldgesetzes und Naturschutzrechts.

Der Beschlussvorschlag könnte insoweit wie folgt gefasst werden:

"Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung dahingehend zu verändern, dass der Leinenzwang auf alle bebauten Ortslagen des Stadtgebietes ausgedehnt wird."

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag durch die Stadtvertretung in der letzten hierzu erfolgten Befassung abgelehnt wurde; insoweit verweise ich auf die Stellungnahme zum Ursprungsantrag.

2. Eine Begrenzung der Länge von Hundeleinen wie vorgeschlagen ist aus Sicht der Verwaltung nicht praktikabel. Die Hundehalterverordnung M-V regelt für gefährliche Hunde eine Leinenlänge von 2 Metern. Eine Festlegung der Leinenlänge für normale Hunde von unter 2 Metern wäre insofern unverhältnismäßig gegenüber höherrangigem Recht.